Bebauungsplan I-218

für das Gelände zwischen Schloßplatz, Rathausbrücke, Spree, Mühlendammbrücke, Gertraudenstraße, Spreekanal, Sperlingsgasse, Neumannsgasse und Breite Straße sowie für die Spree zwischen Rathausbrücke und Mühlendammbrücke, die Mühlendammbrücke, eine Teilfläche der Breiten Straße, die Neumannsgasse und die Sperlingsgasse sowie für jeweils einen Abschnitt des Mühlendamms und der Gertraudenstraße

im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

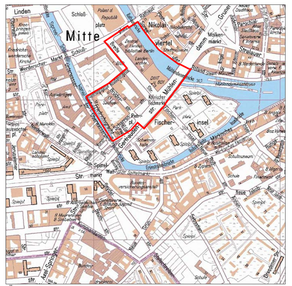

Übersichtskarte 1 : 10.000

Textliche Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Tankstellen unzulässig.

2. Im Kerngebiet und im Mischgebiet sind Spielhallen und Einrichtungen für die Schaustellung von Personen (z.B. Sex- und Live-Shows sowie für Video- und ähnliche Vorführungen) unzulässig.

3. Im Kerngebiet mit der Bezeichnung $MK_{3.2}$ sind im ersten Vollgeschoss sowie in den darunter liegenden Geschossen und Ebenen nur Anlagen für kulturelle Zwecke zulässig.

4. Das Sondergebiet mit der Zeckbestimmung „Religiöses Zentrum" dient der Errichtung eines Kultur- und Religionshauses. Zulässig sind:
   1. Versammlungsräume
   2. der Zweckbestimmung dienende Räume für Verwaltung, Schank- und Speisewirtschaften und technische Einrichtungen.

5. Im Kerngebiet mit der Bezeichnung MK_6 sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses Wohnungen allgemein zulässig

6. In den Teilen des Mischgebietes mit der Bezeichnung MI_5, die an die Breite Straße angrenzen, sind im ersten Vollgeschoss bis zu einer Tiefe von 10,0 m hinter der straßenseitigen Baugrenze nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Vergnügungsstätten können ausnahmsweise zugelassen werden. Das gilt nicht für die in der textlichen Festsetzung 2 genannten.

7. Im Mischgebiet mit der Bezeichnung MI_5 sind im zweiten Vollgeschoss nur Wohnungen und Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig. Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind nur Wohnungen zulässig.

8. In Abhängigkeit von der zwingend oder als Höchstmaß festgesetzten Zahl der Vollgeschosse gelten für die Oberkanten baulicher Anlagen, sofern diese nicht in der Planzeichnung festgesetzt sind, folgende Höchstmaße:

Zahl der Vollgeschosse	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Oberkante in m über Gehweg	7,5	11,0	14,5	18,0	21,5	25,0	30,0

   Ausnahmsweise können im Einzelfall die festgesetzten Oberkanten um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn es sich um Dachaufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Aufzugsbetriebsräume, Geländer oder Abdeckungen von Lichtschächten handelt und die jeweilige Fläche 10 vom Hundert der zulässigen Grundfläche des obersten Vollgeschosses nicht überschreitet.

9. Die Baugebiete sind innerhalb der Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar. Dies gilt nicht für die Einschränkung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 12.

10. Als zulässige Grundfläche wird für die Fläche für den Gemeinbedarf und für die Baugebiete im Geltungsbereich die im zeichnerischen Teil festgesetzte, durch Baugrenzen und Baulinien umfasste, überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

11. Entlang der Scharrenstraße, der Sperlingsgasse und der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung darf an die straßenseitigen Baugrenzen bis zur jeweils zulässigen Höhe der Oberkante mit Einschränkung der Tiefe der Abstandsflächen nach der Bauordnung für Berlin herangebaut werden.

12. Die Kerngebiete MK_4 und MK_6 sind im Bereich der in Aussicht genommenen U-Bahntrasse unterhalb von 6,0 m unter Gehweg von Bebauung freizuhalten.

13. In den Baugebieten gilt die geschlossene Bauweise gemäß § 22 Absatz 3 BauNVO.

14. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Mischgebiet sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO unzulässig.

15. Die Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Archäologische Ausstellung" ist unterhalb von 36,6 m über NHN unterbaubar.

16. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

17. Zum Schutz vor Lärm müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen u.ä. ein resultierendes bewertetes Luftschalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) von mindestens

   55 dB entlang der Außenwände zwischen den Punkten D/6-D/7 und D/9-D/10

   50 dB entlang der Außenwände zwischen den Punkten B/4-B/5, C/4-C/5-C/6, D/1-D/2-D/3-D/4-D/5-D/6, D/7-D/8-D/9 und G/4-G/5

   45 dB entlang der Außenwände zwischen den Punkten A/2-A/3-A/4, B/3-B/4, B/5-B/6, C/1-C/6, C/3-C/4, D/10-D/12, F/2-F/3-F/4, G/3-G/4, G/5-G/6 und G/7-G/8-G/9

   40 dB entlang der Außenwände zwischen den Punkten A/1-A/2, A/4-A/5, B/1-B/6, B/2-B/3, C/2-C/3, D/1-D/14, D/12-D/13, E/1-E/2, E/3-E/4, F/1-F/2, F/4-F/5, F/6-F/7, G/6-G/7, G/1-G/9 und G/2-G/3

   aufweisen Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.

   Für Büroräume und vergleichbare Nutzungen gelten an den genannten Außenwänden jeweils um 5 dB reduzierte erforderliche Luftschalldämmmaße.

18. Zum Schutz vor Lärm muss in Gebäuden mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen entlang der Breiten Straße, der nördlichen Seite der Scharrenstraße, der Friedrichsgracht bis zu einem Abstand von 70 m von der Scharrenstraße, der westlichen Seite der Brüderstraße bis zu einem Abstand von 25 m von der Scharrenstraße, der östlichen Seite der Brüderstraße bis zu einem Abstand von 40 m von der Scharrenstraße sowie der Neumannsgasse bis zu einem Abstand von 30 m von der Breiten Straße
   mit mindestens einem notwendigen Fenster zu einem Blockinnenbereich hin ausgerichtet sein. Bei Wohnungen mit mehr als drei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei schutzbedürftige Aufenthaltsräume diese Bedingung erfüllen.

19. Im Mischgebiet MI_5 und auf der Teilfläche des Flurstücks 461 im Mischgebiet MI_5 sind bis zur Fertigstellung der abschirmenden Randbebauung entlang der Breiten Straße und der Scharrenstraße Wohnungen ohne folgende Vorkehrungen unzulässig:

   Entlang der Außenwände zwischen den Punkten F8-F9-F11 und F20-F21 müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen u.ä. ein resultierendes bewertetes Luftschalldämmmaß (Rw,res der DIN 4109, Ausgabe November 1989) von mindestens 40 dB aufweisen. Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.

   Entlang der Linie zwischen den Punkten F8-F12 und F23-F24 muss in Gebäuden mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen mit mindestens einem Fenster nach Südwesten ausgerichtet sein. Bei Wohnungen mit mehr als drei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei schutzbedürftige Aufenthaltsräume diese Bedingung erfüllen.

   In schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Übernachtungsräumen in Beherbergungsbetrieben, die nur über Fenster an Außenwänden zwischen den Punkten F8-F9-F12-F13, F14-F15, F10-F16, F17-F19, F20-F23-F24-F25 oder F18-F22 verfügen, müssen durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder besondere Fensterkonstruktionen oder durch im Hinblick auf Schalldämmung und Belüftung gleichwertige bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein mittlerer Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in den betreffenden Räumen nicht überschritten wird:

20. Zum Schutz vor Lärm müssen in schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Übernachtungsräumen in Beherbergungsbetrieben, die nur über Fenster an nachfolgend aufgeführten Außenwänden verfügen, durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder besondere Fensterkonstruktionen oder durch im Hinblick auf Schalldämmung und Belüftung gleichwertige bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein mittlerer Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in den betreffenden Räumen nicht überschritten wird:
   - die zur Breiten Straße, zur Gertraudenstraße, zum Mühlendamm, zur Straße „Petriplatz", zu den Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußgängerbereich", zur Spree oder zur Scharrenstraße ausgerichteten Außenwände mit Ausnahme der zur Scharrenstraße ausgerichteten Außenwand des Kerngebiets mit der Bezeichnung MK_5,
   - die zur Straße „Friedrichsgracht" ausgerichtete Außenwand des Kerngebiets,
   - die zur Straße „Friedrichsgracht" ausgerichtete Außenwand des allgemeinen Wohngebiets bis zu einem Abstand von 70 m von der Scharrenstraße,
   - die zur Brüderstraße ausgerichtete Außenwand des Mischgebiets bis zu einem Abstand von 25 m von der Scharrenstraße,
   - die zur Brüderstraße ausgerichtete Außenwand des Mischgebiets bis zu einem Abstand von 40 m von der Scharrenstraße,
   - die zur Neumannsgasse ausgerichtete Außenwand des Mischgebiets bis zu einem Abstand von 30 m von der Breiten Straße.

   Dies gilt auch bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster, sofern als Maßnahme besondere Fensterkonstruktionen oder im Hinblick auf Schalldämmung und Belüftung gleichwertige bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen gewählt werden.

21. Zum Schutz vor Lärm sind in den in der Textlichen Festsetzung Nr. 20 genannten Außenwänden von Gebäuden vor Fenstern von Aufenthaltsräumen Vorbauten wie Balkone, Veranden und Wintergärten nur als verglaste Vorbauten zulässig.

22. Zum Schutz vor Luftschadstoffen sind in den Kerngebieten mit der Bezeichnung MK_2, $MK_{3.1}$, $MK_{3.2}$ und MK_4 in den baulichen Anlagen im ersten und zweiten Vollgeschoss Fenster der zur Gertraudenstraße, im Kerngebiet MK_4 auch der zur Breiten Straße ausgerichteten Aufenthaltsräume und Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten als Festverglasung auszuführen. Die Belüftung dieser Aufenthaltsräume ist so anzuordnen, dass sie fensterunabhängig von den von diesen Straßen abgewandten Seiten oder über das Dach erfolgen kann. Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.

23. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.

24. Im Kerngebiet mit der Bezeichnung MK_6 und im Mischgebiet sind die der privaten Verkehrsfläche zugewandten Außenwandflächen mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.

25. Im Kerngebiet und im Mischgebiet sind Dachflächen mit einer Fläche von mehr als 100 m² extensiv zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen. Belichtungsflächen, bauordnungsrechtlich erforderliche Kinderspielplätze und Terrassen. Der Flächenanteil von technischen Einrichtungen, Belichtungsflächen, bauordnungsrechtlich erforderlichen Kinderspielplätzen und Terrassen darf in der Summe maximal 50 vom Hundert der jeweiligen Dachfläche betragen. Die Festsetzung gilt nicht für Baudenkmale und Gebäude in Denkmalbereichen.

26. Innerhalb der privaten Verkehrsfläche sind mindestens 10 standortgerechte Laubbäume (2. Ordnung) mindestens der Qualität 16/18 zu pflanzen.

27. Die Fläche H/1-H/2-H/3-H/4-H/5-H/6-H/7-H/8-H/9-G/4-H/10-H/1 ist mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

28. Die Flächen der Arkaden in den Kerngebieten $MK_{3.2}$, MK_4 und im Sondergebiet sind mit Ausnahme der Fläche D/8-D/9-D/10-D/11-D/8 mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Dabei ist im Kerngebiet MK_4 und im Sondergebiet eine geradlinige lichte Durchgangsbreite von mindestens 4 m, im Kerngebiet $MK_{3.2}$ von mindestens 3,5 m zu gewährleisten. Die Fläche D/8-D/9-D/10-D/11-D/8 ist mit einem Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
   Die lichte Höhe der Arkaden darf 6,0 m nicht unterschreiten. Die Summe der Grundflächen von Stützpfeilern und in den Arkadenbereich vortretenden Bauteilen darf höchstens acht vom Hundert der Fläche der Arkade betragen.

29. Die private Verkehrsfläche ist in mindestens 5,0 m Breite mit einem durchgehenden Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Unternehmensträger zu belasten. Der Teil der privaten Verkehrsfläche auf dem Flurstück 465 ist außerdem mit einem Geh- und Fahrrecht in gleicher Breite zugunsten des Eigentümers des Flurstücks 460, der Teil der privaten Verkehrsfläche auf dem Flurstück 460 mit einem Geh- und Fahrrecht in gleicher Breite zugunsten des Eigentümers des Flurstücks 465 zu belasten. Auf der privaten Verkehrsfläche sind Stellplätze unzulässig.

30. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung bis maximal zur Fensterbrüstung des zweiten Vollgeschosses zulässig. Wechselndes oder bewegtes Licht für Werbeanlagen ist unzulässig.
   Ausnahmsweise können in den Kerngebieten mit der Bezeichnung MK_4 und MK_6 entlang der Gertraudenstraße und der Breiten Straße auch Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des zweiten Vollgeschosses zugelassen werden; Werbeanlagen auf Dachflächen sind jedoch unzulässig.

Hinweis:

Die DIN 4109 wird bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Ausstellung- und Informationszentrum Broschürenstelle und in der Abteilung Geoinformation zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nachrichtliche Übernahme:

Ergänzend zur nachrichtlich übernommenen zeichnerischen Abgrenzung des Bereichs mit Bodendenkmalen werden auf den Flurstücken 464, 465 und 466 weitere Bodendenkmale nachrichtlich übernommen. Die Unterschutzstellung umfasst die baulichen und archäologischen Befunde auf den Flurstücken 464, 465 und 466 sowie die Reliefe eines Ziegelbrunnens auf dem Flurstück 466. Ebenfalls geschützt sind Fundamente entlang des veränderten Straßenverlaufes der Breiten Straße und der Scharrenstraße.

Nebenzeichnungen 1und 2:
Baugrenzen für das zulässige III. bis VI. Vollgeschoss

Nebenzeichnung 3:
Baugrenzen für das zulässige III. bis VI. Vollgeschoss

Nebenzeichnung 4:
Baugrenzen für das zulässige I. bis VII. Vollgeschoss

Nebenzeichnung 5:
Besonderer Nutzungszweck und Baugrenzen unterhalb von 36,6 m ü. NHN

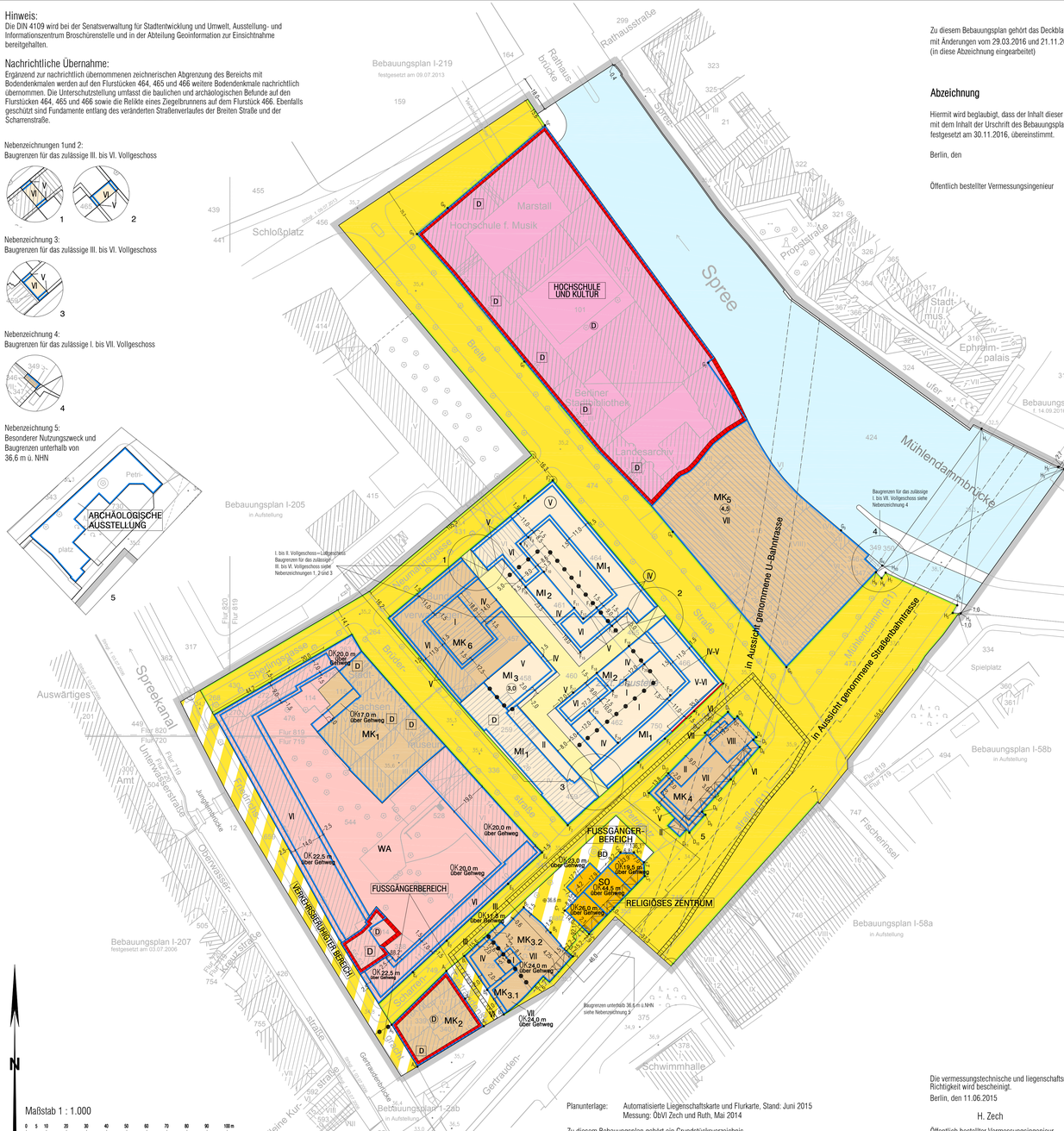

Maßstab 1 : 1.000

Planunterlage: Automatisierte Liegenschaftskarte und Flurkarte, Stand: Juni 2015
Messung: ObVI Zech und Ruth, Mai 2014

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 18.12.2015 mit Änderungen vom 29.03.2016 und 21.11.2016 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Abzeichnung

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes I-218, festgesetzt am 30.11.2016, übereinstimmt.

Berlin, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche Richtigkeit wird bescheinigt.
Berlin, den 11.06.2015

H. Zech

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2 BauNVO)	WS	
Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)	WR	
Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	WA	
Besonderes Wohngebiet	(§ 4a BauNVO)	WB	
Dorfgebiet	(§ 5 BauNVO)	MD	
Mischgebiet	(§ 6 BauNVO)	MI	
Kerngebiet	(§ 7 BauNVO)	MK	
Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)	GE	
Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)	GI	
Sondergebiet (Erholung)	(§ 10 BauNVO)	SO	
		WOCHENENDHAUSGEBIET	
Sonstiges Sondergebiet	(§ 11 BauNVO)	SO	
		UNIVERSITÄT	
Beschränkung der Zahl der Wohnungen	(§ 4a Abs 1 Nr 6 BauGB)	WR 2 WE	
Geschossflächenzahl als Höchstmaß			
als Mindest- und Höchstmaß		bis	
Geschossfläche als Höchstmaß		GF 500 m²	
als Mindest- und Höchstmaß		GF 400er bis 500 m²	
Baumassenzahl			
Baumasse		BM 4000 m³	

Grundflächenzahl — Grundfläche
Zahl der Vollgeschosse
als Höchstmaß — als Mindest- und Höchstmaß — zwingend
Offene Bauweise
Nur Einzelhäuser zulässig — Nur Doppelhäuser zulässig — Nur Hausgruppen zulässig — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Geschlossene Bauweise
Baulinie (§ 23 Abs 2 Satz 1 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs 3 Satz 1 BauNVO)
Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§ 23 Abs 3 Satz 3 BauNVO)
Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
als Höchstmaß — als Mindest- und Höchstmaß
Traufhöhe — Firsthöhe — Oberkante — als Mindest- und Höchstmaß — zwingend

Flächen für den Gemeinbedarf

JUGENDFREIZEITEINRICHTUNG

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
FUSSGÄNGERBEREICH
Private Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

UMSPANNWERK
Gasdruckregler — Trafostation

Oberirdische Hauptversorgungsleitungen

Hochspannungsleitung

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Einfahrt — Bereich ohne Ausfahrt — Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Öffentliche und private Grünflächen

ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
PRIVATE DAUERKLEINGARTEN

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Wasserflächen

Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzen von Bäumen — Sträuchern — sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen für Bepflanzungen und für die Erhaltung
Erhaltung Bäume — Sträucher — sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen für Zuordnungen nach §9 Abs. 1a BauGB (Kombination mit anderen Planzeichen möglich)

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für besonderen Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besonderer Nutzungszweck von Flächen — HOTEL
Sichtflächen
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze — St
Garagen — Ga 1
Gemeinschaftsstellplätze — GSt
Gemeinschaftsgaragen — GGa 1
mit Angabe der Geschosse
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Umgrenzung von Flächen für Garagengebäude mit
Dachstellplätzen — Tiefgaragen — Gemeinsamen Stellplatzgaragen — Gemeinschaftsgaragen
mit Angabe der Geschosse
Ga 3 St
TGa 1
GTGa 1
GAra

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal
Geschützter Landschaftsbestandteil
Einmalanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt
Bereich mit Bodendenkmalen
Wasserfläche
Wasserschutzgebieten (Grundwassergewinnung)
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
Bahnanlage
auch
Straßenbahn

Eintragungen als Hinweis

Gebäude Planung
Stellplatz — Garage — Tiefgarage — Kinderspielplatz
Hochstralle
Trafostralle
Bricke
Industriebahn (in Aussicht genommen)
Straßenbahntrasse (geplant)

Planunterlage

Wohn- oder öffentliches Gebäude — mit Geschosszahl und Dachform
Wirtschafts-, Industriegebäude oder Garage
Parkhaus
Unterirdisches Bauwerk — z.B. Tiefgarage — mit Geschosszahl
Bricke
Gewässer — in der Mitte NHN
Geländehöhe, Straßenhöhe
Laubbaum, Nadelbaum
Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum)
Schornstein
Zaun, Hecke
Hochspannungsmast
Landesgrenze (Bundesland)
Bezirksgrenze
Ortsteilgrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer, Flurnummer — z.B. 60, 6 Flur 10
Grundstücksnummer — 60 a
Mauer, Stützmauer
Böschkante
Baulinie, Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) geändert worden ist.

Aufgestellt: Berlin, den 28. Mai 2015

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilung II
Kühne

Abteilungsleitung

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 15.06.2015 bis einschließlich 15.07.2015 öffentlich ausgelegt und hat mit Deckblatt v. 18.12.2015 die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 12.05.2016 erhalten.
Berlin, den 23.11.2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilung II
Kühne

Abteilungsleitung

Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 30.11.2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Geisel

Senator

Die Verordnung ist am 16.12.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 874 verkündet worden.

I-218